

Präventions- und Interventionskonzept zum Schutz vor Gewalt im Sport

Stand 28.01.2026



Einleitung

Der Goldfingers Ultimate Club e.V. (GUC) verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, und hat es sich zum Ziel gesetzt, den Frisbeesport für alle Mitglieder zu einem sicheren und gewaltfreien Ort zu machen.

Insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie Menschen mit besonderem Schutzbedarf oder einer Behinderung haben ein Recht auf Schutz und Fürsorge. Wir möchten sie in ihrer sportlichen und persönlichen Entwicklung fördern und unterstützen. Dazu müssen sie vor jeglicher Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, geschützt werden. Der GUC hat eine Analyse der bestehenden, allgemeinen sowie sportartspezifischen Risiken durchgeführt und Maßnahmen definiert, um die daraus möglicherweise resultierenden Gefahren zu verhindern.

Dies gelingt durch aktive Präventionsmaßnahmen, einen Handlungsleitfaden, einen Verhaltenskodex sowie die Etablierung einer Kultur der Anerkennung, des gegenseitigen Respekts und der Transparenz. Ziel des GUC ist es, Ansprechpersonen aufzustellen, die sich regelmäßig weiterbilden und bei Fragen, Grenzüberschreitungen und Interventionsfällen den Betroffenen zur Seite stehen und alle Akteure vernetzen.

Dieses Konzept und die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen sind für alle Mitarbeitenden und Vereinsmitglieder verpflichtend. Es soll die Arbeit unterstützen und als Kompass dienen. Des Weiteren kann es jederzeit durch den Vorstand angepasst werden

Was ist Gewalt?

Gewalt wird in verschiedenen Formen ausgeübt. Es wird zwischen körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt unterschieden.

Körperliche Gewalt ist die direkte, physische Verletzung einer anderen Person. Bei seelischer oder psychischer und emotionaler Gewalt kommt es zu Beleidigungen, Beschimpfungen, Drohungen oder Erpressungen. Mobbing ist ebenfalls eine Form der psychischen Gewalt. Sexualisierte Gewalt ist jegliche sexuelle Handlung, die an oder vor Personen vollzogen wird und beeinflussend, verändernd und/oder schädigend wirkt. Der/Die Täter*in (erwachsen, jugendlich oder auch ein Kind) nutzt eine Machtposition aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Dies kann durch Worte, Gesten, Bilder oder Handlungen mit oder ohne

Körperkontakt geschehen.

In der Regel liegt ein Machtgefälle zwischen Tatperson und betroffener Person vor. Die Tatperson kann beispielsweise durch ihre Funktion, ihr Alter, ihre körperliche Verfassung oder ihre Position in der Gruppe über mehr Macht verfügen, als die betroffene Person. Teilweise steht die betroffene Person in einem Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnis zur Tatperson.

Ansprechpersonen

Die Ansprechpersonen können bei Fragen, Beschwerden und Vorfällen von den Trainer*innen, Sportler*innen, Eltern und weiteren im Frisbeesport aktiven Personen kontaktiert werden.

- Sie stehen bei Fragen zum Kinder- und Jugendschutz bereit
- Sie behandeln geteilte Informationen stets vertraulich und handeln nach Bedarf und nach Rücksprache mit den Betroffenen.
- Sie führen eine erste Prüfung von Vorfällen durch, und vermitteln an lokale Fachberatungsstellen oder kontaktieren diese selbst
- Sie geben Informationen weiter und vermitteln Kontakt zu Fachberatungsstellen
<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-finden>

Maßnahmen zur Prävention

Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Vor Beginn einer Tätigkeit beim GUC muss für bestimmte Aufgaben ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden und bei bestehender Tätigkeit alle 3 Jahre neu vorgelegt werden.

- Vorstandsmitglieder
- Trainer*innen aller U-Teams (jährliche Vorlage)
- sowie Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den GUC mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, z.B. Mitglieder des erweiterten Vorstandes, Personen, die Aus- und Fortbildungen des GUC leiten und begleiten

Für die Vorlage wurde folgender Prozess definiert:

1. Nach Zusage einer Tätigkeit wird das Antragsformular auf eine gebührenbefreite Ausstellung des erweiterten Führungszeugnis sowie eine Einwilligungserklärung für die Verarbeitung der Daten von dem*der Vereinsvorsitzenden ausgehändigt.
2. Das erweiterte Führungszeugnis wird beantragt, (z. B. online über das Online-Portal des Bundesamts für Justiz) und gemeinsam mit der unterschriebenen Datenverarbeitungs-Einwilligung an den*die Vereinsvorsitzende*n übergeben. Dies geschieht am besten persönlich, damit die direkte Rückgabe des Führungszeugnisses möglich ist.
3. Der*Die Vereinsvorsitzende notiert folgende Informationen:

- a. den Umstand, dass Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde,
- b. das Datum des erweiterten Führungszeugnisses sowie
- c. die Information, ob die das erweiterte Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Falls eine Straftat vorliegt, darf die Person ihre Tätigkeit nicht beginnen bzw. muss sie sofort beenden.

Willigt die neben- oder ehrenamtlich tätige Person nicht in die Speicherung ihrer Daten ein, dürfen nur der Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme sowie das Datum zur Wiedervorlage notiert werden. Bei hauptamtlich beschäftigten Personen darf das Führungszeugnis auch in der Personalakte hinterlegt werden.

4. Nach Einsichtnahme wird das Führungszeugnis an die neben- oder ehrenamtlich tätige Person zurückgegeben.
5. Zwei Monate vor Neuvorlage-Frist erinnert der*die Vereinsvorsitzende per E-Mail an die erneute Vorlage des Führungszeugnisses.

In Ausnahmefällen, wenn eine Tätigkeit sehr kurzfristig aufgenommen wird, kann bis zur Vorlage des Führungszeugnisses eine Erklärung unterschrieben werden, in der bestätigt wird, dass keine Straftaten nach §§171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches verübt wurden.

Ehrenkodex und Verhaltensleitlinien

Alle Vorstandsmitglieder, Trainer*innen und sonstige ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden müssen vor Tätigkeitsbeginn den Ehrenkodex unterzeichnen.

Die Mitarbeitenden des GUC verpflichten sich zur Einhaltung dieses Konzepts durch ihre Unterschrift auf dem Ehrenkodex sowie auf den Verhaltensleitlinien, die jedem*r Einzelnen vor Aufnahme der Arbeit vorgelegt werden (siehe Einarbeitungsprozess).

Regelmäßige Schulungen und Sensibilisierungen

Der Verein bietet jährlich eine Sensibilisierungsschulung für alle Vereinsmitglieder an oder leitet entsprechende Angebote anderer Organisationen weiter, die insbesondere sportartspezifische Risiken und Maßnahmen thematisieren sowie u. a. zu folgenden Themen:

- Erscheinungsformen und Anzeichen von Gewalt
- Strategien von Täter*innen
- Eigene Grenzen ziehen
- Vorgehen bei Verdachtsmomenten
- Umgehen mit Machtpositionen
- Kinder stärken und Gruppendynamik/-zusammenhalt fördern
- Umgangsformen als Trainer*in und innerhalb des Teams
- Verhaltensleitlinien des GUC, Beschwerdemöglichkeiten und weitere Angebote

Es wird empfohlen, dass alle Trainer*innen und Wettkampfspieler*innen in jedem aktiven Tätigkeitsjahr an einer Sensibilisierung teilnehmen. Die Schulung kann auch Teil des Trainingslagers sein. Die Mitglieder des Vorstands müssen innerhalb des ersten Jahres ihrer

Wahl an einer Sensibilisierungsschulung teilnehmen und im Folgenden alle 3 Jahre eine Schulung besuchen. Es können auch Schulungen von Stadt- oder Landessportbünden oder weiteren anerkannten Organisationen besucht werden. Die Schulung sollte einen Mindestumfang von 2 Stunden haben.

Regelmäßige Angebote für Kinder und Jugendliche

Der Verein bietet jährlich Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene u. a. zu folgenden Themen an oder leitet entsprechende Angebote anderer Organisationen weiter:

- Eigene Grenzen ziehen
- Persönlichkeitsentwicklung- und Stärkung
- Erscheinungsformen und Anzeichen von Gewalt
- Strategien von Täter*innen
- Kinderrechte

Öffentlichkeitsarbeit und Information der Mitglieder

Dieses Konzept, die Ansprechpersonen des GUC sowie weitere Informationen rund um das Thema Prävention (sexualisierter) Gewalt im Sport sind jederzeit aktuell auf der Homepage des GUC zu finden. Neue Mitarbeitende, Trainer*innen sowie Spieler*innen erhalten eine digitale Version des Konzeptes, die Leitlinien sowie den Ehrenkodex zu Beginn ihrer Tätigkeit bzw. der Berufung in den Kader.

Qualitätssicherung

Um dieses Konzept jederzeit aktuell zu halten und die Qualität unserer sportlichen und außersportlichen Arbeit hochzuhalten, wird einmal im Jahr im Rahmen einer Sitzung des GUC Vorstands dieses Konzept evaluiert. Zu dieser Sitzung werden die Ansprechpersonen des GUC sowie Elternvertreter:innen eingeladen. Die Sitzungsleitung obliegt für diesen Teil der Vorstandssitzung den Ansprechpersonen des GUC. Folgende Aufgaben werden besprochen:

- Evaluation des Präventions- und Interventionskonzeptes
- Besprechen von Vorkommnissen, die eine Änderung des Konzeptes nötig machen und daraus resultierende Implementierung von Verbesserungsmaßnahmen
- Evaluation von Änderungen in der Trainings- oder Personalstruktur, die eine Änderung des Konzeptes oder der definierten Abläufe nötig machen
- Analyse möglicher neuer oder veränderter Risiken und Gefährdungen
- Analyse der Praxistauglichkeit des Konzeptes und der Verhaltensleitlinien

Maßnahmen zur Intervention

Im Folgenden werden konkrete Maßnahmen beschrieben, die in einem Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt ergriffen werden müssen. Dieser Handlungsleitfaden soll den beauftragten Personen Handlungssicherheit geben.

Allgemeine Grundsätze

Im Verdachtsfall gelten die folgenden wichtigen Grundsätze:

- **Betroffenenschutz** - Der*Die Betroffene steht im Mittelpunkt und die Bedürfnisse, Ängste und Schilderungen müssen ernst genommen werden. Weitere Schädigungen oder Traumatisierungen (z. B. durch direkte Befragung zum Vorfall oder Konfrontation mit dem*der möglichen Täter*in) müssen unter allen Umständen vermieden werden.
- **Hilfe holen** - Zunächst sollte Hilfe bei den Ansprechpersonen des Vereins (falls vorhanden) gesucht werden. Diese entscheiden über weitere Schritte. Besser zu viel als zu wenig Hilfe holen.
- **Vertraulichkeit** - Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (andere Trainer*innen, Presse, Eltern) oder mögliche Täter*innen kann weitere Ermittlungen z. B. durch Polizei oder die Staatsanwaltschaft gefährden und das Vertrauen der Betroffenen missbrauchen. Informiert werden sollten aber stets die Ansprechpersonen des GUC und der*die Vereinsvorsitzende*n.
- **Persönlichkeitsschutz** - Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte der möglichen Täter*innen müssen beachtet werden. Die Verletzung dieser Rechte kann Schadensersatzansprüche auslösen.

Schritte für Personen, an die ein Verdachtsfall herangetragen wurde

1. Bewahre Ruhe und kontrolliere deine Emotionen. Höre den Schilderungen gut zu und nimm die betroffene Person ernst.
2. Gib die Zusage, dass alle weiteren Schritte (z. B. Information der Eltern) in Absprache mit der betroffenen Person erfolgen. Versprich jedoch nichts, was du nicht einhalten kannst und erkläre, dass du dir auch Unterstützung (bei den Ansprechpersonen im Verein/) holen musst.
3. Dokumentiere im Anschluss an das Gespräch die Informationen ohne eine Interpretation. Dazu gehören der Zeitpunkt und Inhalt des Gesprächs.
4. Kontaktiere die Ansprechperson(en) des GUC und plant gemeinsam das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der Wünsche der betroffenen Person und unter Einschaltung der Fachberatungsstelle.
5. Prüfe deine eigene Gefühlslage und hole dir Unterstützung und Entlastung bei den Ansprechpersonen oder der Fachberatungsstelle.

Schritte für Betroffene

1. Du hast ein Recht auf Hilfe und Unterstützung. Wenn du möchtest, kannst du Kontakt zur Ansprechperson des GUC aufnehmen oder dich an eine Fachberatungsstelle bei dir vor Ort wenden. Wir nehmen dich ernst.
2. Du kannst gemeinsam mit der Ansprechperson oder der Fachberatungsstelle planen, wie du mit dem Vorfall umgehen möchtest.
3. Was du über uns wissen solltest: Dein Schutz und dein Wohlergehen stehen bei uns an oberster Stelle. Im nächsten Abschnitt siehst du, wie wir mit den Informationen, die du uns gibst, umgehen. Alle Schritte sprechen wir vorher mit dir ab.

Schritte für Vorstandsmitglieder bei Verstößen gegen die Verhaltensleitlinien

Möglichkeiten bei Ehrenamtlichen:

- Rüge/ Ermahnung
- Entbindung aus Verantwortung und Aufgaben
- Strafanzeige

Umgang mit falschem Verdacht:

Auch wenn ein Verdacht unbegründet ist, hat der Schutz von Kindern Priorität. Erzählungen betroffener Personen müssen immer ernst genommen werden. Um gleichzeitig einen falschen Verdacht möglichst zu verhindern, gelten die oben beschriebenen Grundsätze. Falls es doch zu einem falschen Verdacht kommt, ist das Ziel die vollständige gesellschaftliche Rehabilitation. Diese Aufgabe liegt beim Vorstand, welcher alle Beteiligten informiert. Um die Vertrauensbeziehung wiederherzustellen, ist eine externe fachliche Begleitung des Prozesses notwendig, z.B. von einer Fachberatungsstelle.